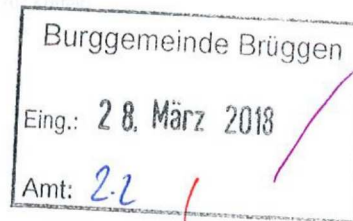




Landesbetrieb
Ge- und Bergbauamt
Geologischer Dienst
Postfach 10 15 50
40101 Düsseldorf
Telefon +49 (0) 211 340-240
Telefax +49 (0) 211 340-249
post@geodienst-nrw.de

Präsident
Vizepräsident
Stellv. Vizepräsident
Stellv. Vizepräsident
Stellv. Vizepräsident

Burggemeinde Brüggen
Der Bürgermeister
Rathaus Brüggen
Planung / Bauen / Technik
Klosterstr. 38
41379 Brüggen



Bearbeiter: [Redacted]
Durchwahl: [Redacted]
E-Mail: [Redacted]
Datum: 26. März 2018
Gesch.-Z.: 31.130/1959/2018

**Aufstellung des Bebauungsplanes BrÜ/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 12. März 2018, Zeichen 61.26.20-BrÜ/47

Sehr geehrte Damen und Herren,

für o.g. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Baugrundeigenschaften / Baugrunduntersuchungen

Aus ingenieurgeologischer Sicht empfehle ich die Baugrundeigenschaften, insbesondere im Hinblick auf die Tragfähigkeit und das Setzungsverhalten, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Den Baugrund bildet ein Niedermoor über Ablagerungen der Niederterrasse.

Grundwasserstände

Bei Planungen von Unterkellerungen ist der höchste zu erwartende Grundwasserstand, der im Gebiet auftreten kann, zu erfragen und zu berücksichtigen (Bemessungsgrundwasserstand zur Sohle des Bauwerkes).

Erdbebengefährdung

Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

- Die Gemarkung *Brüggen* ist der Erdbebenzone **1** und geologischer Untergrundklasse **S** zuzuordnen.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Erdbebengefährdung wird in der bauaufsichtlich weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der *Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen* (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

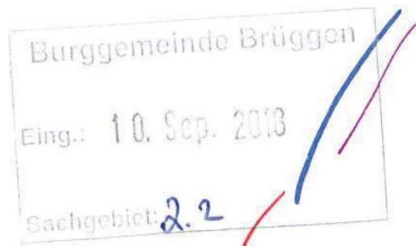
Im Auftrag





Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld

Burggemeinde Brüggen
Bauamt
Postfach 1252
41374 Brüggen



Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de

Bearbeiter:
Durchwahl:
E-Mail:
Datum:

7. September 2018

Gesch.-Z.: 31.130/6689/2018 (BP)
31.130/6690/2018 (FNP)

**Aufstellung des Bebauungsplanes BrÜ/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“
und 69. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 (1) BauGB**

Ihr Schreiben vom 13.08.2018, Ihr Zeichen 61.26.20-BrÜ/47 und 61.20.20-69. Änd.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Vorgang gebe ich den folgenden Hinweis:

Ingenieurgeologie

Im Plangebiet stehen Auffüllungen über Torf und Schluff mit humosen Einlagerungen an. Darunter folgen überwiegend kiesige Sande der Niederterrasse. Es können unterschiedlich mächtige Schichten mit wechselnden, geringen Tragfähigkeiten auftreten.

Auf Grund der hohen Grundwasserstände, der Torfe und der humosen Einlagerungen ist das Bauvorhaben nach DIN EN 1997-1 in die Geotechnische Kategorie (GK) 3 einzuordnen. Für die Ableitung der bodenmechanischen Kenngrößen und den Entwurf der Gründung sind Feld- und Laboruntersuchungen zwingend erforderlich.

Das Gutachten zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen – Orientierende Bau-
grunduntersuchung – des Büros Steinberg vom 11.06.2018 liefert hierzu keine aus-
reichenden Informationen.

Zur Ermittlung der Tragfähigkeiten im Rahmen der erforderlichen Hauptuntersuchung des Baugrundes nach Eurocode 7 empfehle ich Drucksondierungen nach DIN EN ISO 22476-1.

Für die erforderlichen Bohrungen verweise ich auf DIN EN 1997-2, Anhang B.3. Die dort angegebenen Bohrtiefen sind normativ.

Von einer Rüttelstopfverdichtung wird wegen der weichen oder zur Verflüssigung neigenden Schichten abgeraten.

Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:





RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Burggemeinde Brüggen
Planung / Bauen / Technik
Postfach 12 52
41374 Brüggen

Bergschäden

Ihre Zeichen 61.20.20-69.Änd.
Ihre Nachricht 12.03.2018
Unsere Zeichen POJ-BI fl
Name
Telefon
Telefax
E-Mail

Köln, 16.04.2018

69. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebiet Hotel am Westring Aufstellung des Bebauungsplanes Brüggen 47

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit:

Wir weisen darauf hin, dass das gesamte Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Wir bitten Sie, hierzu in die textlichen Festsetzungen folgende Hinweise aufzunehmen:

Das Plangebiet liegt in einem Auebereich

- Baugrundverhältnisse: Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet ein-



RWE Power
Aktiengesellschaft

Stüttgenweg 2
50935 Köln

T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Dr. Frank Weigand
(Vorsitzender)
Dr. Lars Kulik
Nikolaus Valerius
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117

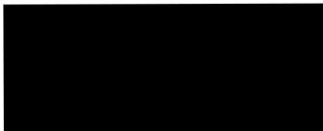
Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
Gläubiger-IdNr.
DE37ZZZ00000130738
USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

stuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

- Grundwasserverhältnisse: Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben. (www.erftverband.de)

Mit freundlichen Grüßen

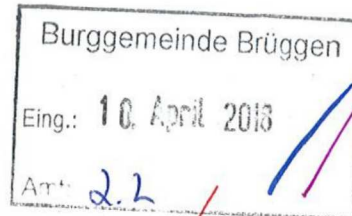
RWE Power Aktiengesellschaft
Bergschäden





Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Burggemeinde Brüggen
Planen / Bauen / Technik
Postfach 12 52
41374 Brüggen



Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 9. April 2018
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2018-138
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:



Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/47 "Sondergebiet Hotel am Westring"

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 12.03.2018 - 61.26.20-Brü/47 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Brachter Wald“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heyen 2“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Brachter Wald“ ist der Niederländische Staat, c/o DSM – Raad van Bestuur -, Het Overloon 1 in 6401 JH Heerlen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Heyen 2“ ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Sophia“ ist die PVG GmbH - Resources Services & Management, Emischerstraße 55 in 45891 Gelsenkirchen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:





Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Grundsätzlich empfehle ich, soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, dem Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins

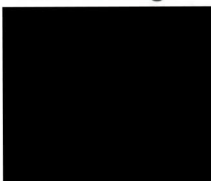


und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

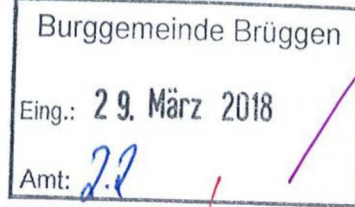
Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:



Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Burggemeinde Brüggen
Planung / Bauen / Technik
[Redacted]
Postfach 1252
41374 Brüggen



Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Recht

Unser Zeichen
Aktenzeichen

R-003-410
10302

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Bergheim, 27. März 2018

Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/47 "Sondergebiet Hotel am Westring" und der damit verbundenen 69.

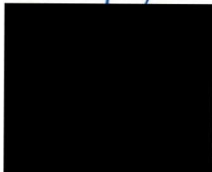
Flächennutzungsplanänderung

Ihr Zeichen: 61.26.20-Brü/47, Ihr Schreiben vom 12.03.2018
61.20.20-69. Änd.

Sehr geehrter [Redacted]
sehr geehrte Damen und Herren,

Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Bereich des Plangebietes flurnahe Grundwasserstände auf treten. Des Weiteren bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Uwe Friedl
Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

Postanschrift: Kreisverwaltung Viersen • Postfach • 41707 Viersen

Gemeinde Brüggen
Bauamt
Rathaus Brüggen
Klosterstraße 38

41379 Brüggen

Unsere Servicezeiten:
montags bis freitags

09:00 bis 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Es berät Sie:
Zimmer:
☎ - Vermittlung:
☎ - Durchwahl:
Fax:
E-Mail:
Mein Zeichen:

Datum:

16.04.2018

69. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Brü-47 „Sondergebiet Hotel am Westring“ im Ortsteil Brüggen

hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 12.03.2018 Ihr Zeichen: 61.26.20-Brü/47 und 61.20.20-69. Änd.

Sehr

zu oben genannten Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Immissionsschutz

Es bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken. Diese können nur ausgeräumt werden, wenn über eine schalltechnische Untersuchung nachgewiesen wird, dass durch den Betrieb des Hotels die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionssorten gemäß der TA-Lärm sicher eingehalten werden.

Wasserrecht

Es bestehen wasserrechtliche Bedenken. Diese können ausgeräumt werden, wenn der Bebauungsplan in den folgenden Punkten angepasst wird:

- Die Gewässer Nr. 8.0 und 8.04 des Schwalmverbandes sind inklusive des Gewässerrandstreifens darzustellen.
- Die neu darzustellende Wasserfläche muss von baulichen Anlagen freigehalten werden.

Gemäß § 38 WHG i.V.m. § 31 LWG NRW ist im Gewässerrandstreifen die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen verboten, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich nach §§ 30, 34 des BauGB 5 Meter breit. Bei verrohrten Gewässern wird er ab der Außenkante der Verrohrung gemessen.

Bauaufsicht

Gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus bauaufsichtlicher Hinsicht Bedenken. Mit dem Bau der Burggemeindehalle auf dem gegenüberliegenden Grundstück – Kreuzherrenplatz 2 - wurden auf dem Flurstück 88 insgesamt 73 notwendige Stellplätze durch Baulast gesichert. In den Verfahrensunterlagen sind keinerlei Angaben zu diesen Stellplätzen enthalten. In der Vorhabenplanung werden 153 Stellplätze für das Vorhaben nachgewiesen. Es wird bezweifelt, dass diese Stellplatzzahl den zu erwartenden Stellplatzbedarfsnachweis für die Burggemeindehalle und das geplante Vorhaben abdecken wird.

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme behalte ich mir vor, bis mir der noch ausstehende vollständige Landschaftspflegerische Begleitplan, die vertiefende Artenschutzprüfung sowie die Überarbeitung der FFH-Vorprüfung vorliegen.

Artenschutz

In Ergänzung zu den von der Burggemeinde Brüggen bereitgestellten Unterlagen wurde mir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung per eMail ein Vorentwurf des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Aufstellung des Bebauungsplanes „SO-Gebiet Hotel am Westring“ Nr. 47 der Burggemeinde Brüggen, erstellt durch das Büro StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH mit Stand vom 26.03.2018, zur Information zugeschickt. Die Artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für einige im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermaus- sowie Vogelarten eine Betroffenheit durch die geplante Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden kann und somit eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) durchgeführt werden muss. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands potenziell vorhandener lokaler Fledermauspopulationen könne nicht ausgeschlossen werden. Bei den Vogelarten werden z.B. Kleinspecht, Nachtigall und Kuckuck aufgeführt, denen die Waldfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die benachbarten Hochstaudenfluren und Hecken als Fortpflanzungsstätte dienen könne. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich sowie in angrenzenden Bereichen folge ich der Forderung nach einer vertiefenden Prüfung.

FFH-Vorprüfung

Das Fachgutachten „FFH-Vorprüfung zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Brü/47 „SO-Gebiet Hotel am Westring““ des Büros StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH mit Stand vom 10. Juli 2017 hat als Untersuchungsgegenstand das FFH-Gebiet „Tantelbruch mit Elmpfer Bachtal und Teilen der Schwalmaue“ (DE-4703-301). Das in Teilen deckungsgleiche Vogelschutzgebiet VSG „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401) bleibt unberücksichtigt. Außerdem ist das Fachgutachten an den aktuellen „Leitfaden für

die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen“, des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit Stand vom 19.12.2016 anzupassen. Nach der Rechtsnorm der FFH-Richtlinie und der dazu ergangenen geltenden Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind bei der Prüfung von FFH-Anhang-I-Lebensraumtypen (LRT) auch die "charakteristischen Arten" des jeweiligen Lebensraumtyps mit zu betrachten. Zudem sind im Gutachten Aussagen zu möglichen Summationseffekten zu treffen.

Wald

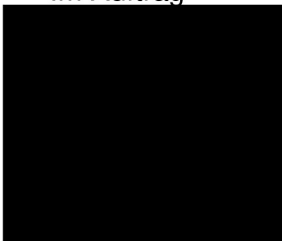
Bezüglich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte ich anregen, die Grünfläche, die als Puffer zu den Schutzgebieten dienen soll, entsprechend der Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan auch zukünftig als Wald darzustellen. Für diesen 10 m breiten Bereich gilt es, den Bestand möglichst zu erhalten und nach naturschutzfachlichen Kriterien zu ergänzen. Eine detaillierte Beschreibung und Darstellung der zu erhaltenen Bäume und Strukturen und der ergänzenden Maßnahmen hat im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu erfolgen.

Renaturierungsmaßnahme des Schwalmverbandes

Auf der westlich des Parkplatzes gelegenen Grünfläche ist eine Renaturierungsmaßnahme des Schwalmverbandes durchgeführt worden. Dabei wurde der auf den Flurstücken 81 und 87 vorhandene Gewässergraben (Gewässernummer SWV 8.03/1) nach Osten verschoben und naturnah gestaltet. Die Fläche ist als Grünfläche für Renaturierungsmaßnahmen im rechtskräftigen Bebauungsplan Brü/8c, 7. Änderung und Ergänzung gesichert. Ich rege an, den Geltungsbereich um diese Fläche zu ergänzen und sie in den jeweiligen Fachbeiträgen entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Postanschrift: Kreisverwaltung Viersen • Postfach • 41707 Viersen

Gemeinde Brüggen
Bauamt
Rathaus Brüggen
Klosterstraße 38

41379 Brüggen

Unsere Servicezeiten:
montags bis freitags

09:00 bis 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Es berät Sie:

Zimmer:

☎ - Vermittlung:

☎ - Durchwahl:

Fax:

E-Mail:

Mein Zeichen:

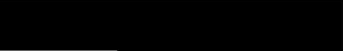
Datum:

02.10.2018

69. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Brü-47 „Sondergebiet Hotel am Westring“ im Ortsteil Brüggen

hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 12.03.2018 Ihr Zeichen: 61.26.20-Brü/47 und 61.20.20-69. Änd.

Sehr 

zu oben genannten Planverfahren nehme ich wie folgt Stellung:

Gesundheitsschutz / Infektionshygiene:

Aufgrund der Problematik des Vorkommens von Legionellen in Abwasser/ - behandlungsanlagen und der Nichteinhaltung von Mindestabständen gemäß dem Abstandserlass von 2007 für die geplante Baumaßnahme gemäß den Unterlagen bestehen aus Sicht des Gesundheitsamtes erhebliche Bedenken.

Immissionsschutz:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans aufgrund eines am 01.10.2018 geführten Telefongespräches mit dem LANUV, Herrn Dr. Both. Bezüglich der Geruchsbelastung setzt das LANUV bei der Einstufung des Gebietes für die Hotelnutzung den Immissionswert von 0,15 an. Somit wird die Einhaltung des Immissionswertes am geplanten Hotel in Höhe von 0,15 durch das Geruchsgutachten der Firma Richters & Hüls vom 21.06.2018 (G-4736-01) sicher nachgewiesen.

Hinweis:

Sollte ein Beschäftigter ständig in dem Hotel wohnen, z.B. ein Hausmeister, würde das LANUV dort einen Immissionswert in Höhe von 0,10 zum Ansatz bringen.

Naturschutz und Landschaftspflege:

Aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/47 keine grundsätzlichen Bedenken.

Wald

In der Begründung zum Bebauungsplan ist ausgeführt, dass eine Rodung von Gehölzen auch über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus vorgesehen ist, um den aus forstbehördlicher Sicht erforderlichen Waldabstand von 20 m zur Baugrenze einhalten zu können. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes müsste ein Streifen in der Breite von 5 m gerodet werden, der sich im Außenbereich, im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 3 „Elmpter Wald“, 2. Änderung befindet. Betroffen sind zum einen die Gewässerparzelle (SWV 8.00) (Flurstück 82) mit Ufergehölzen, zum anderen Teilflächen des Flurstückes 98. Diese Flächen zählen zum Biotopverbund „Schwalmniederung mit Nebenbächen“ (VB-D-4702-004). Das Flurstück 98, d.h. ein Streifen in der Breite von rd. 1 m vom zu rodenden 5 m Streifen, gehört bereits zum festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Schwalmniederung“ (LP3-2.Änd._2.2.4). Eine Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes kann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht geregelt werden. Es ist ein Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass eine Inanspruchnahme von Flächen, z.B. durch Rodung von Gehölzen, innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 3 „Elmpter Wald“, 2. Änderung, in der Regel einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellt, nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz kompensationspflichtig ist und einer Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen bedarf. Ob zudem eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes aufgrund des Standortes einzelner Bäume im Landschaftsschutzgebiet notwendig wäre, würde in dem Eingriffsgenehmigungsverfahren geprüft werden.

Um der forstbehördlichen Forderung nachzukommen, ist eine Rodung der Bäume innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorstellbar, wenn die Gestaltung der Flächen entsprechend der beschriebenen Maßnahmen in der Unterlage „Bilanzierung von Eingriff und Kompensation“ (erstellt durch: StadtUmbau GmbH, Kvelaer, Stand: August 2018) naturnah erfolgt und die Pflege dauerhaft extensiv durchgeführt wird. Das Belassen von einzelnen Überhältern, die lediglich auf ein maximal notwendiges Maß gekürzt werden, sollte vor Rodung nochmals geprüft werden. Eine gärtnerische Nutzung ist auch aufgrund der Pufferfunktion des jetzigen Waldstreifens zu den europäisch geschützten Gebieten und aus Artenschutzgründen entsprechend der Empfehlungen

des Gutachtens „Ergebnisse einer Artenschutzprüfung Stufe 2, Fledermäuse, Bebauungsplan Brü/47 „SO-Gebiet Hotel am Westring“, Burggemeinde Brüggen, erstellt durch: Graevendal GbR, Goch, Stand: 09.08.2018“ auf jeden Fall abzulehnen.

Hinsichtlich der Rodung von Gehölzen auf dem Flurstück 233 und der Umgestaltung durch die Maßnahmen M4 sollte vorab geprüft werden, ob z.B. ein abschnittsweises auf den Stock setzen und ein Belassen von einzelnen Überhältern mit den Zielen der Gewässerunterhaltung vereinbar ist.

Kompensation

Die erforderlichen Ersatzaufforstungsmaßnahmen für den Waldausgleich erfolgen zum einen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW auf dem Grundstück Gemarkung Brüggen, Flur 34, Flurstück Nr. 208 auf einer Fläche von rd. 8.200 m². Hier hat ebenfalls eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden.

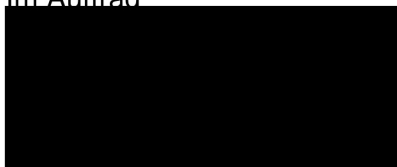
Die außerdem notwendige ökologische Waldaufwertung wird auf den Grundstücken Gemarkung Bracht, Flur 3, Flurstück Nr. 78 und Flur 5, Flurstück Nr. 43 sichergestellt. Die konkreten Maßnahmen sollten aufgrund der vorhandenen Schutzgebiete ebenfalls mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Beide Flurstücke befinden sich im Vogelschutzgebiet „VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ (DE-4603-401). Hier sind Flächen sowohl als Landschaftsschutzgebiet „Grenzwald“ (LP4N_2.2.1) als auch als Naturschutzgebiet „Brachter Wald“ (LP4n_2.1.2) „Schlucht“ (LP4N_2.1.3) festgesetzt. Ebenso gehören anteilig Flächen zum FFH-Gebiet „Wälder und Heiden bei Brüggen-Bracht“ (DE-4702-302).

Für die naturschutzrechtliche Kompensation sind in der Unterlage „Bilanzierung von Eingriff und Kompensation“ (erstellt durch: StadtUmbau GmbH, Kevelaer, Stand: August 2018) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Maßnahmen M1 bis M4 beschrieben. Hier sollten die vorgesehenen Pflanzbeergrößen für die Baumpflanzungen gem. den FLL-Empfehlungen auf mind. 6 m² vergrößert werden.

Entsprechend der Aussagen in der Begründung zum Bebauungsplan soll das verbleibende Defizit durch externe Ausgleichsmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen, insbesondere durch das Öko-konto der Burggemeinde Brüggen erfolgen. Hier fehlt eine konkrete Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen im Bebauungsplan und die Nachvollziehbarkeit, dass die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gemeinde Brüggen

Rathaus Brüggen
Klosterstraße 38

41379 Brüggen

Ansprechpartner/in

E-Mail

Viersen  September 2018

**Bebauungsplan BrÜ/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“ der Gemeinde Brüggen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
BauGB**

hier: Stellungnahme des Niersverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Bebauungsplan nimmt der Niersverband wie folgt Stellung.

Aus den uns vorliegenden Unterlagen der Gemeinde Brüggen vom 13.08.2018 geht hervor, dass das Plangebiet nordöstlich unmittelbar an das Gebiet der Kläranlage Brüggen des Niersverbandes angrenzt.

Als Betreiber dieser Kläranlage haben wir uns kritisch mit dem von Ihnen in Auftrag gegebenen Geruchsgutachten (Geruchsgutachten zum Bebauungsplan BrÜ/47 „SO-Gebiet Hotel am Westring“, Ing.-Büro Richters & Hüls) auseinandergesetzt und eine Stellungnahme hierzu vom TÜV-Nord eingeholt (s. Anlage).

Wir teilen die aus dieser Stellungnahme hervorgehende Ansicht, dass die Beurteilung alleine auf Grundlage der GIRL in diesem Fall kritisch hinterfragt werden sollte. Es mag richtig sein, dass Hotelgästen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer im Hotel ein geringerer Schutzanspruch zugesprochen werden kann, als den dauerhaften Bewohnern eines Wohngebietes. Jedoch möchten wir zu bedenken geben,



dass ein Hotel von den Gästen als ein Ort der Erholung und des Komforts wahrgenommen wird und zur Festigung der Besucherzahlen auf positive Kritiken angewiesen ist.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass nach Aussage des TÜV-Nord auf Grundlage aktuellerer meteorologischer Daten eine andere Immissionsprognose mit höheren Geruchsstundenhäufigkeiten im Plangebiet möglich wäre (vgl. S. 2 der Stellungnahme des TÜV-Nord). Wir regen daher an die Auswahl der meteorologischen Daten zu hinterfragen.

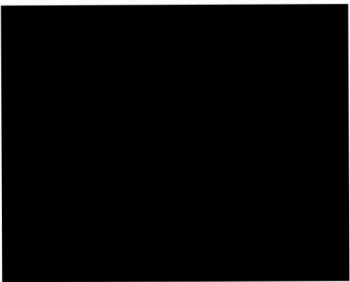
Wir befürchten, dass das der Planung innewohnende immissionsbedingte Konfliktpotenzial nicht ausreichend berücksichtigt wird und möchten daher anregen, den Runderlass des MURL vom 06.06.2007 (Abstandserlass) heranzuziehen. Demnach ist aufgrund des Immissionsschutzes zwischen einer Abwasserbehandlungsanlage (bis einschließlich 100.000 EGW) und einem Wohngebiet ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten. Zwar wurde das Planungsgebiet nicht als Wohngebiet eingestuft, jedoch halten wir diese Abstandsgrenze auch im Hinblick auf das geplante Hotel unter Berücksichtigung des Wohlbefindens der Hotelgäste für angemessen und für notwendig, um zukünftigen Konflikten entgegenzuwirken.

Bei der Durchsicht der Unterlagen ist uns außerdem aufgefallen, dass die Geräuschemissionen der Kläranlage am Hotel nicht untersucht wurden. Kläranlagen sind als relevante Geräuschquellen anzusehen, bei denen Richtwertüberschreitungen nicht ausgeschlossen werden können. Wir empfehlen eine Untersuchung der potentiellen Geräuschemissionen der Kläranlage, die bei der weiteren Planung berücksichtigt wird.

Der Niersverband weist vorsorglich darauf hin, dass wir im Falle entstehender Kosten zur Immissionsminderung, die auf diese Planung zurückzuführen sind, prüfen werden, ob auf Grundlage von § 26 der Niersverbandssatzung diese Kosten der Gemeinde Brüggen als Sonderbeitrag auferlegt werden können.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG • Am Technologiepark 1 • 45307 Essen

Niersverband
[REDACTED]
Am Niersverband 10
41747 Viersen

per E-Mail an:

**TÜV NORD Systems
GmbH & Co. KG**
Am Technologiepark 1
45307 Essen
Tel.: 0201 825-0
www.tuev-nord.de

TÜV®

Auftragsnummer
8116172172

Ansprechpartner/in

Durchwahl

Bitte bei Antwort angeben
SEII-18/0226 – DW

Datum
28.08.2018

Kurze Stellungnahme zu einem Geruchsgutachten zum Bebauungsplan Brü/47 „SO-Gebiet Hotel am Westring“ in Brüggen

Sehr [REDACTED]

Sie baten uns um die Durchsicht eines Geruchsgutachtens zum Bebauungsplan Brü/47 „SO-Gebiet Hotel am Westring“ in Brüggen und eine Einschätzung der darin dargestellten Ergebnisse und Interpretationen.

Das Gutachten Nr. G-4736-01 vom 21.06.2018, erstellt durch das Ingenieurbüro Richters & Hüls, behandelt die im Plangebiet zu erwartenden Geruchsimmissionen. Als relevanter Emittent wurde die direkt benachbarte Kläranlage der Burggemeinde Brüggen berücksichtigt. Die Ermittlung der Kenngrößen der Immissionen erfolgte nach Maßgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) und der TA Luft mittels Ausbreitungsrechnung. Die Ausgangsdaten und Ansätze, die in der Immissionsprognose verwendet wurden, wurden im Gutachten fachlich korrekt und nachvollziehbar erläutert. Emissionsansätze wurden aus dem EDV-Programm zur Abschätzung von Geruchsemissionen aus bestimmten Anlagentypen (GERDA, Ingenieurbüro Dr.-Ing. A. Lohmeyer) übernommen, welches im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg entwickelt wurde. Bei dieser Vorgehensweise handelt es sich um gängige Praxis und es kann davon ausgegangen werden, dass die Emissionen einer durchschnittlichen Kläranlage gut wiedergegeben werden. Die Modellierung der Geruchsquellen als Volumenquellen, die Berücksichtigung der Orographie und die Erläuterungen zu Gebäudeeinflüssen sind u. E. korrekt. Insgesamt wurden



Sitz der Gesellschaft
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG
Große Bahnstraße 31
22525 Hamburg
Tel.: 040 8557-0
Fax: 040 8557-2295
info@tuev-nord.de
www.tuev-nord.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Dirk Stenkamp

Amtsgericht Hamburg
HRA 102137
USt.-IdNr.: DE 243031938
Steuer-Nr.: 27/628/00031

Komplementär
TÜV NORD Systems Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg

Amtsgericht Hamburg
HRB 88330

Geschäftsführer
Dr. Ralf Jung (Vorsitzender)
Silvio Konrad
Ulf Theike

Commerzbank AG, Hamburg
BIC (SWIFT-Code): COBADEFFXXX
IBAN-Code: DE 73 2004 0000 0405 6222 00

Deutsche Bank, Hannover
BIC (SWIFT-Code): DEUTDE2HXXX
IBAN-Code: DE 90 2507 0070 0026 3640 00

Ansätze im Sinne einer konservativen Immissionsprognose gewählt und umgesetzt, die für uns gut nachvollziehbar sind.

Allein die Wahl der meteorologischen Daten könnte u. E. hinterfragt werden. Für die Durchführung einer Immissionsprognose wird entweder eine im Rechenggebiet repräsentative langjährige Häufigkeitsverteilung der meteorologischen Parameter Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklasse (in Form einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS)) oder eine zeitlich repräsentative Zeitreihe der vorgenannten Parameter (AKTerm) benötigt. Die Wahl der meteorologischen Daten hat einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die Ausrichtung der berechneten Geruchsfahne und die errechneten Kenngrößen der Geruchsbelastung. Im Gutachten wurde die AKS der ca. 71 km entfernt gelegenen DWD Station Bocholt (mittlerweile stillgelegt) für den Zeitraum 1981 bis 1990 verwendet. Grundsätzlich stimmen wir mit dem Gutachter überein, dass die an der Station Bocholt gemessenen meteorologischen Daten auf Standorte am Niederrhein übertragen werden können. Uns liegt eine AKTerm der ca. 10 km entfernt gelegenen LANUV Station Nettetal-Kaldenkirchen für das repräsentative Jahr 2012 vor. Ein Vergleich der Windrosen zeigt grundsätzliche Ähnlichkeiten der Windrichtungs-Häufigkeitsverteilungen, allerdings zeigt sich bei den aktuelleren Daten eine stärkere Ausprägung der Hauptwindrichtung aus Südwest. Dies könnte in der Immissionsprognose zu höheren Geruchsstundenhäufigkeiten nordöstlich der Geruchsquellen und demnach im Plangebiet führen.

Die im Gutachten dargestellten Ergebnisse zeigen Kenngrößen der Geruchsbelastung zwischen 0,03 (3 % der Jahresstunden Geruch) und 0,12 (12 % der Jahresstunden Geruch) im Bereich des geplanten Hotels. Im restlichen Plangebiet, Außenflächen und Parkplätzen errechnen sich Kenngrößen bis zu 0,22 (22 % der Jahresstunden Geruch). Im vorliegenden Gutachten werden diese Ergebnisse mit den in der GIRL genannten Immissionswerten für Wohngebiete (0,10) und Gewerbe-/Dorfgebiete (0,15) verglichen. Der Immissionswert für Dorfgebiete gilt gemäß GIRL nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße. Da die Immissionen hier durch eine Kläranlage verursacht werden, gilt der Immissionswert für Dorfgebiete und auch die Festsetzung von Zwischenwerten im Außenbereich u. E. nicht. Der Gutachter argumentiert, dass ein Wert von 0,12 aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer von Hotelgästen und Mitarbeitern als hinnehmbar angesehen werden kann. Der Außenbereich wird aufgrund der besonders geringen Aufenthaltsdauer als unkritisch eingestuft.

Rein auf Basis des in der GIRL beschriebenen Beurteilungsverfahrens der Belästigungswirkung von Gerüchen und den festgelegten Immissionswerten für unterschiedliche Gebietsausweisungen können wir uns dieser Interpretation anschließen. Das Plangebiet soll als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hotel“ ausgewiesen werden. Es handelt sich um keine Wohnbebauung im eigentlichen Sinne. Für die Mitarbeiter des Hotels wäre demnach der Immissionswert für Gewerbe-/Industriegebiete von 0,15 sinngemäß anzusetzen. Dieser wird im Bereich des Gebäudes eingehalten. Die Immissionswerte der GIRL beziehen sich auf Beurteilungsflächen, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Freiflächen wie der Parkplatz fallen demnach nicht

direkt in den Wirkungsbereich der GIRL. Unseres Erachtens sollte jedoch kritisch hinterfragt werden, ob das Beurteilungskonzept der GIRL im vorliegenden Fall angemessen ist, um die tatsächliche Belästigung durch einwirkende Gerüche (besonders bei den Hotelgästen) zu erfassen. Die Immissionswerte der GIRL stellen relative Jahreshäufigkeiten an auftretenden Geruchsstunden dar. Im Wohngebiet gilt es demnach beispielsweise als zumutbar, wenn in bis zu 10 % der Jahresstunden Geruch auftritt. Ein Hotelgast hält sich jedoch nur einzelne Tage im Hotel auf. Dadurch könnte ihm aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ein geringerer Schutzanspruch zugesprochen werden, allerdings wird ein Hotelgast seinen Besuch vermutlich als negativ bewerten, wenn er den Geruch der benachbarten Kläranlage wahrnehmen konnte. 12 % der Jahresstunden entsprechen knapp 3 Stunden Geruch pro Tag. Eine Beurteilung von Tages- oder Kurzzeitwerten ist in der Geruchsimmissions-Richtlinie nicht vorgesehen, würde die Belästigungssituation im konkreten Fall u. E. jedoch besser widerspiegeln.

Mit freundlichen Grüßen
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG
Gruppe Immissionsschutz



Kreis Viersen
-Gesundheitsamt-
Rathausmarkt 3

41747 Viersen



Ansprechpartner/in

E-Mail

Viersen **12.** Dezember 2018

Kläranlage Brüggen

Einschätzung der Gefährdung durch Legionellen

Sehr

im Telefonat vom 22.11.2018 hat Herr Dr. Kopplow die Einschätzung der Gefährdung der Kläranlage (KA) Brüggen durch Legionellen für die Anwohner aus Sicht der für uns zuständigen Oberen Wasserbehörde angekündigt. Diese hat mich gebeten, das mit ihr abgestimmte Schreiben an Sie zu versenden. Der bei der Bezirksregierung Düsseldorf zuständige Bearbeiter vom Dezernat 54.3, Herr Tenkamp (Tel. 0211/475-9157), steht darüber hinaus zur Beantwortung noch offener Fragen gerne für Sie zur Verfügung.

An die Kläranlage Brüggen sind derzeit 13.379 EW (2017) angeschlossen, die Ausbaugröße beträgt 16.500 EW. Es handelt sich hauptsächlich um Abwasser kommunaler Herkunft mit einem geringen gewerblichen Anteil. Das Abwasser wird mechanisch mittels Rechen, belüfteten Sandfang und Vorklärung gereinigt. Danach durchfließt es den biologischen Reinigungsteil - bestehend aus Denitrifikation und Nitrifikation. Der in der Biologie benötigte Sauerstoff wird durch eine feinblasige Druckbelüftung über am Beckenboden installierte Membranplatten eingetragen. Phosphor wird mittels chemischer Fällung durch die Zugabe von Eisenchlorid aus dem Abwasser entfernt. Abschließend werden im Flockungsfilter suspendierte Stoffe und Phosphor weitergehend eliminiert.

Wie Ihnen bekannt ist, wurde am 6.09.2016 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) ein Erlass veröffentlicht, der sich an Überwachungsbehörden für Anlagen richtet, die (Ab-)Wasser- und Luftemissionen mit erhöhten

NIERSVERBAND

Am Niersverband 10 · 41747 Viersen

Telefon 0 21 62/37 04-0

Telefax 0 21 62/37 04-4 44

www.niersverband.de

Körperschaft d. öffentl. Rechts
Umsatzsteuer-ID: DE119109662

Verbandsrat: Rolf A. Königs, Vorsitzender

Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm



Legionellenkonzentrationen verursachen können. Damit lässt sich auch das Potential auf der Kläranlage Brüggem bewerten.

Zum besseren Verständnis dieses Erlasses möchte ich kurz einen Überblick über die Entstehung des Erlasses und insbesondere dabei über ausgewählte Maßnahmen geben, die seitens der Behörden seit dem Legionellenfall im sauerländischen Warstein 2013 entwickelt bzw. durchgeführt wurden, um das Risikopotential für das Legionellenwachstum auf Kläranlagen beurteilen zu können.

Den Fall Warstein hat das Ministerium in Nordrhein-Westfalen (MKULNV) zum Anlass genommen, bei 20 vergleichbaren Kläranlagen in den jeweiligen Regierungsbezirken Probenahmen durchzuführen (Erlass vom 9.09.2013). Folgende Kriterien waren Grundlage für die Auswahl der Kläranlagen: das Vorhandensein von Tropfkörperanlagen, der Eintrag von Luft über eine Oberflächenbelüftung bzw. eine Abwassertemperatur von mehr als 25° C. Der Umfang der zu untersuchenden Kläranlagen wurde erhöht, indem zusätzlich das Kriterium „mehr als >20% Abwasser aus der Lebensmittelindustrie“ aufgenommen wurde.

Die KA Brüggem wurde damals nicht untersucht, da sie keines der o. g. Kriterien erfüllte. Die anderen ausgewählten, amtlich untersuchten Kläranlagen des Niersverbandes wiesen allesamt keine relevanten Befunde auf.

Fazit bei den insgesamt durchgeführten amtlichen Untersuchungen 2013/2014 in NRW war, dass die in den Kläranlagen gefundenen Legionellenzahlen keine akuten Gegenmaßnahmen erfordern. Eine abschließende Bewertung der Ergebnisse ergab, dass bei allen im Rahmen der Selbstüberwachung und der amtlichen Überwachung beprobten Kläranlagen und Vorflutern kein Grund zur Besorgnis besteht. Es wurde empfohlen, dass eine Expertenkommission „Legionellen“ Randbedingungen entwickelt, ab denen künftig eine Überwachung der Kläranlagen nötig ist (Erlass vom 4.04.2014 mit Bericht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW vom 25.03.2014, Legionellen in Kläranlagen und im Gewässer).

In 2015 wurde von der Expertenkommission „Legionellen“ dem Ministerium ein umfassender Bericht vorgelegt. Die darin enthaltenen Ergebnisse und empfohlenen Maßnahmen wurden innerhalb der Behörden, aber auch mit der Fachwelt diskutiert. Letztendlich wurde am 6.09.2016 der Erlass, der auf dem Bericht der Expertenkommission beruht, bei den Umweltbehörden in NRW eingeführt.

Den Behörden werden mit dem Erlass Maßnahmen und Bewertungen von Legionellen im Gewässer bei Entnahmen und im Ablauf von Kläranlagen aufgrund der Empfehlung der Expertenkommission zur Anwendung vorgegeben. Im Abwasserbereich werden so Vollzugsbehörden in NRW aufgefordert, Risikoanlagen zu identifizieren und deren Eigenüberwachung durchzusetzen.

Kommunale Kläranlagen, die einen Indirekteinleiter mit einem relevanten Anteil an legionellenkritischen Abwasser haben, haben auch ein relevantes Potential für das Legionellenwachstum. Zu legionellenkritischen Abwässern mit einem relevanten Potential für das Legionellenwachstum zählen gewerbliche bzw. industrielle Abwässer, die regelmäßig Temperaturen > 23° C aufweisen und bestimmte Substrate für das Legionellenwachstum haben. Dabei handelt es sich um Abwässer und Abwasserinhaltsstoffe aus der Milchverarbeitung, aus der Fleischverarbeitung, von Brauereien, aus der Zuckerherstellung und aus der Herstellung von Papier und Pappe.

Die KA Brüggen erfüllt auch diese im Erlass angegebenen Kriterien nicht. So gibt es im Einzugsgebiet der Kläranlage keinen gewerblichen Einleiter mit legionellenkritischem Abwasser. Es wird daher kein relevantes Potential für das Legionellenwachstum auf der Kläranlage gesehen. Deshalb gibt es seitens der Bezirksregierung auch keine Veranlassung, die Kläranlage seitens des LANUV auf Legionellen zu beproben bzw. diesbezüglich Vorgaben zur Überwachung zu machen.

Ich hoffe, dass ich Ihre Bedenken in Bezug auf die Gefährdung der Kläranlage Brüggen durch Legionellen für die Anwohner mit diesem, mit der Bezirksregierung im Detail abgestimmten Schreiben weiter ausräumen konnte.

Mit freundlichem Gruß



Kreis Viersen
-Gesundheitsamt-
Rathausmarkt 3

41747 Viersen



Ansprechpartner/in

E-Mail

Viersen 20. Dezember 2018

Kläranlage Brügggen
Legionellenuntersuchungen

Sehr

Bezug nehmend auf unseren gemeinsamen Termin möchte ich Ihnen hiermit das Ergebnis der Legionellenuntersuchung zusenden. Im Ablauf der Kläranlage (Messstelle Ablauf Filter) waren keine Legionellen nachweisbar.

Des Weiteren habe ich Ihnen einen aktuellen Artikel aus der EUWID Wasser und Abwasser 49.2018 beigelegt, der sich auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linksfraction bezieht. Es wird festgehalten, dass nur bestimmte Kläranlagen ein relevantes Potential für das Legionellenwachstum aufweisen. Die genannten Kriterien sind vergleichbar mit denen, die ich Ihnen im letzten Schreiben auf Grundlage des NRW-Erlass mitgeteilt habe.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

NIERSVERBAND

Am Niersverband 10 · 41747 Viersen

Telefon 0 21 62/37 04-0

Telefax 0 21 62/37 04-4 44

www.niersverband.de

Körperschaft d. öffentl. Rechts

Umsatzsteuer-ID: DE119109662

Verbandsrat: Rolf A. Königs, Vorsitzender

Vorstand: Prof. Dr.-Ing. Dietmar Schitthelm



SGS INSTITUT FRESENIUS GmbH Am Technologiepark 10 D-45699 Herten

Niersverband

Am Niersverband 10
41474 Viersen

Prüfbericht 4108071

Auftrags Nr. 4770719

Kunden Nr. 10113891



Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-14115-02-00
D-PL-14115-03-00
D-PL-14115-06-00
D-PL-14115-07-00
D-PL-14115-08-00
D-PL-14115-10-00
D-PL-14115-13-00
D-PL-14115-14-00

Environment, Health and Safety

SGS INSTITUT FRESENIUS GmbH
Am Technologiepark 10
D-45699 Herten

Herten, den 18.12.2018

Ihr Auftrag/Projekt: KA- Ablauf Filter

Ihr Bestellzeichen: 88823

Prüfzeitraum von 03.12.2018 bis 16.12.2018

erste laufende Probenummer 181165405

Probeneingang am 03.12.2018

SGS INSTITUT FRESENIUS GmbH

KA- Ablauf Filter
88823

Prüfbericht Nr. 4108071
Auftrag Nr. 4770719

Seite 2 von 2
18.12.2018

Probe 181165405

KA-Abaluf- Filter

Eingangsdatum: 03.12.2018 Eingangsart
Entnahmedatum: 03.12.2018 10:45:00 Uhr

Probenmatrix Abwasser

von uns entnommen
Probenehmer Metzner

Parameter	Einheit	Ergebnis	Bestimmungs- grenze	Methode	Lab Grenzwert
-----------	---------	----------	------------------------	---------	---------------

Vor-Ort-Parameter der Probenahme :

Probenahme	Schöpfprobe	DIN EN ISO 19458
Mikrobiologie		
Wassertemperatur (t) °C	15,3	DIN 38404-4

Legionellen :

Legionella spec.	KBE / ml	0	ISO 11731	GÖ
Legionella spec.	KBE/100ml	0	DIN EN ISO 11731-2	GÖ
Legionella spec.	KBE/100ml	0	ISO 11731 und DIN	GÖ
Beurteilungswert			EN ISO 11731-2	

Zusammenfassung der verwendeten Prüfmethoden:

DIN 38404-4	1976-12
DIN EN ISO 11731-2	2008-06
DIN EN ISO 19458	2006-12
ISO 11731	2017-05
ISO 11731 und DIN EN	
ISO 11731-2	

Die Laborstandorte der SGS-Gruppe Deutschland und Schweiz gemäß den oben genannten Kürzeln sind aufgeführt unter <http://www.institut-fresenius.de/filestore/89/laborstandortkuerzels2.pdf>.

*** Ende des Berichts ***

Dieses Dokument wurde von der Gesellschaft im Rahmen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen erstellt, die unter www.sgsgroup.de/agb zugänglich sind. Es wird ausdrücklich auf die darin enthaltenen Regelungen zur Haftungsbegrenzung, Freistellung und zum Gerichtsstand hingewiesen. Dieses Dokument ist ein Original. Wenn das Dokument digital übermittelt wird, ist es als Original im Sinne der UCP 600 zu behandeln. Jeder Besitzer dieses Dokuments wird darauf hingewiesen, dass die darin enthaltenen Angaben ausschließlich die im Zeitpunkt der Dienstleistung von der Gesellschaft festgestellten Tatsachen im Rahmen der Vorgaben des Kunden, sofern überhaupt vorhanden, wiedergeben. Die Gesellschaft ist allein dem Kunden gegenüber verantwortlich. Dieses Dokument entbindet die Parteien von Rechtsgeschäften nicht von ihren insoweit bestehenden Rechten und Pflichten. Jede nicht genehmigte Änderung, Fälschung oder Verzerrung des Inhalts oder des äußeren Erscheinungsbildes dieses Dokuments ist rechtswidrig. Ein Verstoß kann rechtlich geahndet werden.

Hinweis: Die Probe(n), auf die sich die hier dargelegten Erkenntnisse (die "Erkenntnisse") beziehen, wurde(n) ggf. durch den Kunden oder durch im Auftrage des Kunden handelnde Dritte entnommen. In diesem Falle geben die Erkenntnisse keine Garantie für den repräsentativen Charakter der Probe bezüglich irgendwelcher Waren und beziehen sich ausschließlich auf die Probe(n). Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für den Ursprung oder die Quelle aus der die Probe(n) angeblich/tatsächlich entnommen wurde(n).

Bundesregierung: Legionellengefahr geht nur von bestimmten Kläranlagen aus

Antwort auf Anfrage der Linksfraktion / Kein weiterer Forschungsbedarf

Die Bundesregierung geht davon aus, dass nur bestimmte Kläranlagen ein relevantes Potenzial für das Wachstum von Legionellen aufweisen. Das schreibt das Bundesumweltministerium (BMU) in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag (Drucksache 19/5537). Hierzu zählen Kläranlagen, die Abwassertemperaturen von über 23 °C und im Zulauf Substrate für eine Begünstigung des Legionellenwachstums, u. a. hohe Proteingehalte, aufweisen. Dazu gehören im Wesentlichen Abwässer der Milchverarbeitung, Fleischwirtschaft, Zuckerherstellung, Zellstoffherzeugung, Chemischen Industrie sowie aus Brauereien und der Herstellung von Papier, Karton oder Pappe.

Nach den Legionellenausbrüchen im August des Jahres 2013 in Warstein und in Jülich im Jahr 2014 hat die Bundesregierung bei den Bundesländern eine Abfrage zu Maßnahmen gegen hohe Legionellenkonzentrationen gestartet. Die Bundesländer Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hätten hierzu allgemeine Auskünfte gegeben, erklärt das BMU in seiner Antwort. So wurde von Nordrhein-Westfalen im Abwasserbereich eine Regelung zur Selbstüberwachung erlassen, nach dem Abwässer aus den oben genannten Herkunftsbereichen und Verdunstungskühlanlagen untersucht wurden.

Aufgrund des NRW-Erlasses sei auch die Klär-

anlage Düren als prägender Indirekteinleiter aus der Papierindustrie überprüft worden. Im Ergebnis seien hohe Befunde mit Legionellen festgestellt worden, deren Ursache eine defekte Abwasserbehandlung eines Indirekteinleiters aus der Papierindustrie war, berichtet das BMU. Das NRW-Umweltministerium habe den Bund/Länder Arbeitskreis (BLAK) Abwasser und damit alle Bundesländer in mehreren Sitzungen über das Vorgehen zur Selbstüberwachung Legionellen informiert.

In Bremen gab es zwei Legionellenausbrüche im November 2015 und im Februar/März des Jahres 2016, führt das BMU in seiner Antwort weiter

aus. Der Ausbruch sei Ende April 2016 für beendet erklärt worden, da danach keine weiteren Neuinfektionen aufgetreten seien. Perspektivisch soll laut BMU in Bremen ein flächendeckendes Monitoringprogramm aufgelegt werden, bei dem die Betriebe entsprechend einer Risikoeinstufung in bestimmten Intervallen zusätzlich zur Eigenüberwachung durch das Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (LUA) untersucht werden sollen.

Bund/Länder Arbeitskreis Abwasser
über alle Legionellen-Maßnahmen
informiert

In Bayern wurden im Jahr 2013 nach dem Legionellen-Ausbruch zunächst von der Wasserwirtschaftsverwaltung sechs Kläranlagen mit relevanten Abwasserverhältnissen und zwölf weitere Kläranlagen untersucht, berichtet das Ministerium weiter. Seuchenhygienisch relevante Keime der Serogruppe 1 von Legionella pneumophila seien in keinem Fall gefunden worden. Nach diesem Sachstand aus dem Jahr 2015 habe es nach Kenntnis des bayerischen Umweltministeriums keine weiteren Untersuchungen von Seiten der Wasserwirtschaftsverwaltung mehr gegeben.

► Fortsetzung auf Seite 4

Was mache ich mit meiner EEG-Anlage nach dem Ende der Förderung?

EUWID | Neue Energie

POST-EEG-ANLAGEN REPORT

IHRE VORTEILE

- ✓ **Basis für Entscheidungen** über Weiterbetrieb, Repowering, Instandhaltungsstrategie oder Rückbau Ihrer EEG-Anlage
- ✓ Überblick über **wirtschaftliche Eckdaten** rund um den zukünftigen Betrieb von EEG-Anlagen
- ✓ **Post-EEG-Angebote**, die Dienstleister in der Energiewirtschaft auf den Markt bringen
- ✓ **Alle Informationen sind redaktionell sorgfältig geprüft** und basieren auf dem Branchenwissen und dem Know-how der Redaktion von EUWID Neue Energie
- ✓ Neue Entwicklungen können Sie fortlaufend über den **Zugriff auf das digitale Dossier** im Auge behalten



Jetzt Vorteile sichern:
euwid-energie.de/post-eeeg



Im Jahr 2021 fallen die ersten EEG-Anlagen aus der 20-jährigen Förderung. Für die Anlagenbetreiber stellen sich damit schon jetzt grundlegende Fragen nach der Zukunft ihrer EEG-Stromerzeuger.

- Lohnt sich der Weiterbetrieb von Bioenergieanlagen?
- Unter welchen Bedingungen ist der Weiterbetrieb von Windkraftanlagen sinnvoll?
- Welche Potenziale bieten Cloud- und Communitylösungen sowie Speicher für Betreiber von Photovoltaikanlagen?
- Wann ist Repowering eine Option, wann sind aufwändige Instandhaltungsstrategien noch sinnvoll?

Klärschlammverbrennung könnte ab 2021 emissionshandelspflichtig werden

Abfälle aus Kläranlagen vom Begriff „Siedlungsabfälle“ ausgenommen

„Die Einbeziehung der thermischen Klärschlammbehandlung in den Emissionshandel ist sachlich nicht gerechtfertigt“. Das sagte der Geschäftsführer der Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland (ITAD), Carsten Spohn, in einer Reaktion auf eine mögliche Pflicht zur Teilnahme am Emissionshandel für die Klärschlammverbrennung ab dem Jahr 2021. Die Bundesregierung müsse schnellstens für eine Klarstellung hinsichtlich der Freistellung von Klärschlammverbrennungsanlagen von der Emissionshandelspflicht sorgen, so Spohn.

Dass die Verbrennung von Klärschlamm mit dem Beginn der vierten Handelsperiode des Emissionshandels im Jahr 2021 emissionshandelspflichtig werden könnte, ist einer Auskunft des Bundesumweltministeriums (BMU) an einen Anlagenbetreiber zu entnehmen, die EUWID vorliegt. Hintergrund ist die jüngste Novelle der Abfallrahmenrichtlinie im Rahmen des Kreislaufwirtschaftspakets, die mit der Veröffentlichung der Richtlinie 2018/851 im EU-Amtsblatt im Juni 2018 abgeschlossen wurde. Mit ihr ist erstmals der Begriff „Siedlungsabfall“ im EU-Recht definiert worden.

Erheblicher Einfluss auf Kosten befürchtet

In der Richtlinie heißt es, dass unter anderem Abfälle aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Bau- und Abbruch, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen vom Geltungsbereich des Begriffs „Siedlungsabfälle“ ausgenommen sind. Die deutsche Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASi) zählt Klärschlämme explizit zu den Siedlungsabfällen. Allerdings muss die neue Abfallrahmenrichtlinie bis zum 5. Juli 2020 in nationales Recht umgesetzt werden.

Problematisch ist nun offenbar, dass das Treib-

hausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) nur Anlagen von der Teilnahme am Emissionshandel befreit, die gefährliche Abfälle oder Siedlungsabfälle verbrennen. Da Klärschlämme spätestens ab 2020 keine Siedlungsabfälle mehr sind, unterfalle seine Verbrennung dem Emissionshandel, heißt es in der Auskunft des BMU an den Anlagenbetreiber. Gegenüber EUWID äußerten Anlagenbetreiber die Befürchtung, dass eine Teilnahme am Emissionshandelssystem einen erheblichen Einfluss auf die Kosten der thermischen Klärschlammverbrennung haben werden – etwa vor dem Hintergrund, dass beispielsweise eine Mono-Klärschlammverbrennungsanlage mit einem Durchsatz von 30.000 Tonnen Trockensubstanz pro Jahr rund 50.000 Tonnen Kohlendioxid ausstoße.

„Einbeziehung sachlich nicht zu begründen“

„Es kann nicht sein, dass eine politisch nicht beabsichtigte und sachlich auch nicht begründbare Einbeziehung von Klärschlammverbrennungsanlagen in den Emissionshandel für große Unsicherheiten in der Branche sorgt, die als Hoffnungsträger für das Phosphor-Recycling gilt“, sagte Spohn weiter. Sollte sich nichts an der Rechtslage ändern, müssten ab dem Jahr 2021 alle Betreiber von Klärschlammverbrennungsanlagen – ob Mono- oder Mitverbrennung – für ihre Treibhausgasemissionen Zertifikate nachweisen. Der Emissionshandel aber sei ein Anreizsystem, so Spohn: „Der Emittent muss zumindest die theoretische Chance haben, sich den Kauf von Emissionszertifikaten zu sparen, indem er sich ökologischer verhält, beispielsweise indem er statt fossiler Energieträger Erneuerbare einsetzt.“ Diese Wahl habe man bei der Klärschlammverbrennung aber nun einmal nicht.

Klarstellung auf europäischer Ebene angestrebt

Bei der thermischen Klärschlammbehandlung gehe es in erster Linie darum, Schadstoffe und Krankheitserreger zu zerstören und die phos-

Klärschlamm

Bundesrat benennt Beirat des Entschädigungsfonds

Der Bundesrat hat Ende November Ministerialrat Jörg Hüther vom hessischen Umweltministerium erneut als ordentliches Mitglied für den Beirat des Klärschlamm-Entschädigungsfonds benannt. Die kommende sechste Amtsperiode läuft vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022, geht aus der Beschlussdrucksache 542/18 des Bundesrats hervor. Als stellvertretendes Mitglied benannte die Länderkammer – ebenfalls wie für die vorausgegangene Periode – Ministerialrat Markus Langner vom baden-württembergischen Umweltministerium.

Grundlage für die Benennung ist die Verordnung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds (KlärEV) aus dem Jahr 1998. Demnach sollen die Interessen der Länder im Beirat des Klärschlamm-Entschädigungsfonds wahrgenommen werden. Laut § 11 des Düngegesetzes von 2017 hat der Entschädigungsfonds als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes die durch die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen entstehenden Schäden an Personen und Sachen sowie sich daraus ergebende Folgeschäden zu ersetzen. Die Beiträge zu diesem Fonds sind von allen Herstellern von Klärschlämmen zu leisten, soweit sie den Klärschlamm zur landwirtschaftlichen Verwertung abgeben.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) verwaltet den Klärschlamm-Entschädigungsfonds, führt dessen Geschäfte und vertritt ihn nach außen. Sie wird bei der Erfüllung dieser Aufgaben von dem Beirat beraten, dessen Zustimmung die Entscheidungen über Anträge auf Entschädigung bedürfen. Nach Angaben der BLE ruht derzeit die Beitragspflicht für Klärschlämme, die ab dem 1. Januar 2007 zur landwirtschaftlichen Verwertung abgegeben wurden. □

1

phorreiche Asche von Schwermetallen zu reinigen. Die Alternativen zur thermischen Behandlung – insbesondere die landwirtschaftliche Verwertung – hätten deutlich höhere Umweltrisiken zur Folge und seien zu Recht für einen Großteil der Klärschlämme künftig nicht mehr zugelassen. Letztendlich habe eine Einbeziehung von Klärschlammverbrennungsanlagen auch deshalb keinen Sinn, weil thermische Abfallbehandlungsanlagen fossile Energieträger wie Kohle, Öl oder Gas ersetzen und so einen positiven Beitrag zur Dekarbonisierung und damit zum Klimaschutz leisten.

Laut ITAD will das Bundesumweltministerium (BMU) eine entsprechende Klarstellung auf europäischer Ebene erreichen. □

Fortsetzung von Seite 3

Der BLAK Abwasser habe keine gegenüber der Bundesregierung keine weiteren Wünsche zu einem vertieften Informationsaustausch zum Thema Legionellen geäußert, heißt es in der Antwort weiter. Die Bundesregierung fördere jedoch mit dem Projekt LegioTyper (Detektionssystem zur schnellen Risikobewertung von Legionellenexpositionen) bis 2019 Forschungen im Bereich der zivilen Sicherheit und dem Schutz vor biologischen Gefahrenlagen und Pandemien. Ergebnisse zu diesem Projekt stünden noch aus. Darüber hinaus seien keine weiteren Wünsche zu Forschungsvorhaben im Wasserbereich durch die Länder bekannt oder an die Bundesregierung herangetragen worden, schreibt das BMU. □

Gemeinde Brüggen

Planung, Bauen, Technik

Postfach 1252

41374 Brüggen



e-mail: mail@schwalmverband.de

Durchwahl: (0 21 63) 95 43 - 13

Auskunft erteilt: [REDACTED]

Az.: 30.11/30.21

Datum: 26. März 2018

- 69. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beabsichtigte Realisierung eines Hotels am Westring grenzt südlich an einen Landschaftsraum, der von der Schwalm und einiger Nebengewässern geprägt ist. Auf die Hotelnutzung wirkt sich der bereits in den 1990er Jahren umgestaltete Schwalmverlauf mit einem guten Erholungswert sicher förderlich aus. Eine unmittelbare negative Beeinträchtigung des Gebietes Dilborner Benden durch die beabsichtigte Nutzungsänderung der Parkplatzfläche am Westring ist nach unserer Auffassung nicht zu besorgen; dennoch sind im Zusammenhang mit der Planrealisierung ein paar wasserwirtschaftliche und naturräumliche Gegebenheiten zu beachten.

1. In den vorliegenden Planunterlagen ist davon die Rede, dass Gewässer von der Planung nicht betroffen seien, lediglich südlich grenze ein Entwässerungsgraben an das Plangebiet. Das Landeswassergesetz NRW unterscheidet (anders als die Planunterlagen) nicht zwischen Gewässern und Entwässerungsgräben. Es handelt sich also im Sinne des LWG NRW bei dem südlich angrenzenden Wasserlauf um das Gewässer 8.0 des Schwalmverbandes. Darüber hinaus grenzt westlich an das Plangebiet das Gewässer 8.4, das am Westring beginnt und vor dem Gelände des Baubetriebshofs in das Gewässer 8.0 mündet. Für beide Gewässer gelten die im LWG NRW und im Wasserhaushaltsgesetz definierten Rahmenbedingungen.
2. Der ungehinderte Zugang zu den genannten Gewässern zum Zwecke der Gewässerunterhaltung ist daher dauerhaft sicherzustellen. Die Konkretisierung der Freiraumplanung bzw. Geländegestaltung in diesem Bereich ist im Einvernehmen mit dem Schwalmverband zu erstellen.

...

3. Die Eingriffsbilanzierung des landschaftspflegerischen Begleitplans weist ein Defizit von rund 18.000 Punkten aus. Im Sinne der Gewässerentwicklung regen wir an, den erforderlichen Kompensationsbedarf zur ökologischen Verbesserung von Gewässerabschnitten im Umfeld des B-Plan-Gebietes zu erbringen. Der Schwalmverband ist bereit, sich hierzu planerisch in das Verfahren einzubringen.

Grundsätzlich gilt, dass jegliche Veränderungen von Gewässern sowie Errichtung von baulichen Anlagen im Gewässerumfeld der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Der Schwalmverband ist bei allen Genehmigungsfragen zu beteiligen.

Bei Beachtung der aufgeführten Rahmenbedingungen stimmen wir den beabsichtigten Änderungen der Bauleitplanung zu.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Burggemeinde Brüggen
Der Bürgermeister
Klosterstr. 38
41379 Brüggen

Datum: 12.04.2018

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:

53.01.04.04-Kr Viersen-29

BPL Bra/12b „Gewerbegebiet Holtweg“
BPL Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“
FNP 69. Änderung - „Sondergebiet Hotel am Westring“

**Unterrichtung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange
gem. § 4 (1) BauGB**

Ihre E-Mail/Schreiben vom 12.03.2018,
Az: 61.20.20

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalegelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planungen bestehen aus meiner Sicht **keine** Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Boden-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



denkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Viersen als untere Landschaftsbehörde zuständig.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

zu BPL Bra/12b „Gewerbegebiet Holtweg“:

Dez. 53.1:

Gegen das oben genannte Planvorhaben bestehen hinsichtlich der passiv-planerischen Störfallvorsorge keine Bedenken.

In den textlichen Festsetzungen wurde die Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG ausgeschlossen.

Dez. 53.2:

Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.2 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung) **keine Bedenken**.

Dez. 53.3:

Aus Sicht des Dezernats 53.3 – Metall Überwachung gibt es keine Bedenken.

**Dez. 53.4:**

Seite 3 von 4

Stellungnahme in Bezug auf die Firma CS Additive, Stiegstraße 87-91 in 41379 Brüggen.

Die Firma betreibt am Standort Stiegstraße 87-91 in Brüggen-Bracht eine Anlage zur Herstellung von Kohlenstoffpellets gemäß Ziffer 4.7 der 4. BImSchV.

Im Abstandserlass 2007 ist die Anlage in der Abstandsklasse IV unter der Nr. 54 mit einem Abstand von 500 m gelistet. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt **>500 m** Meter und ist somit ausreichend.

Probleme wegen Gerüche oder Lärm sind bei der Firma hier nicht bekannt.

Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.4 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Chemie) daher **keine Bedenken**.

zu BPL Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“ und FNP 69. Änderung - „Sondergebiet Hotel am Westring“:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.



Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Seite 4 von 4

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Burggemeinde Brüggen
Der Bürgermeister
Klosterstr. 38
41379 Brüggen

mailto: [REDACTED]

Datum: 10.09.2018

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

53.01.04.04-Kr Viersen-29

ben

**BPL Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“
FNP 69. Änderung - „Sondergebiet Hotel am Westring“**

**Unterrichtung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange
gem. § 4 (1) BauGB**

Ihre E-Mail/Schreiben vom 14.08.2018, Az: 61.20.20

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o.g. Planungen bestehen aus meiner Sicht **keine** Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Viersen als untere Landschaftsbehörde zuständig.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.



Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Seite 3 von 3

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag



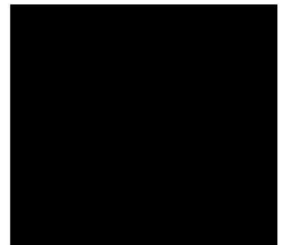


Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Burggemeinde Brüggen
Klosterstraße 38
41379 Brüggen

18.04.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-22.247
bei Antwort bitte angeben



**Forstbehördliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. Brü/47
„Sondergebiet Hotel am Westring“**

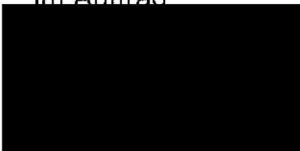
Sehr 

gegen den Bebauungsplan Nr. Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“
bestehen aus forstbehördlicher Sicht Bedenken da Wald betroffen ist.

Da von der Baugrenze des geplanten Hotels zum Wald aus forstbehördlicher Sicht ein Abstand von mindestens 20 Metern erforderlich ist, vergrößert sich dementsprechend die Waldinanspruchnahme.

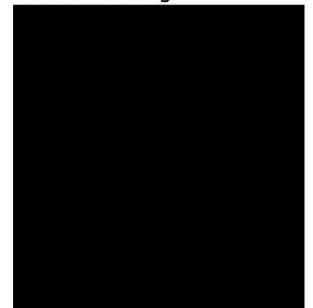
Wie beim Ortstermin am 12.04.2018 mit Ihnen besprochen, können o.a. Bedenken ausgeräumt werden, wenn die o.a. Waldinanspruchnahme in einem Verhältnis von 1:2,5 ausgeglichen wird. Für den Flächenausgleich ist eine Ersatzaufforstung im Verhältnis von 1:1 anzulegen. Eine ökologische Aufwertung, z.B. in Form von einer Waldumbaumaßnahme (Umbau von Nadelwald in Laubwald), muss dann im Verhältnis 1:1,5 vorgenommen werden.

Die entsprechenden Ausgleichsflächen sind in o.a. Bebauungsplan nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag 



Bankverbindung



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



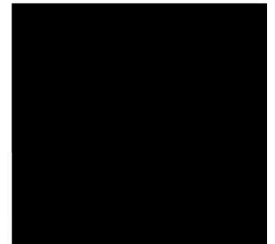
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Burggemeinde Brüggen
Klosterstraße 38
41379 Brüggen

Burggemeinde Brüggen
Empf.: 19. Sep. 2018
Sachgebiet: 2.2

17.09.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-22.247
bei Antwort bitte angeben



**Forstbehördliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. Brü/47
„Sondergebiet Hotel am Westring“**



gegen den Bebauungsplan Nr. Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“
bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bankverbindung



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Freitag, 16. März 2018 08:12

BPL Brü/47 Sondergebiet Hotel

61.26.20-Brü/47

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.
Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landesbetrieb Straßenbau.NRW.
Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Abteilung 4 Planungen Dritter

[REDACTED]

Von:

Gesendet:

[REDACTED]
Freitag, 17. August 2018 11:25

An:

Betreff:

[REDACTED]
WG: BPL Brü/47 Sondergebiet Hotel 2. Beteiligung

61.26.20-Brü/47

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Belange der von hier betreuten Straßen werden durch Ihre Planung nicht negativ berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.
Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.

Meine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

[REDACTED]
Landesbetrieb Straßenbau.NRW.
Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Abteilung 4 Planungen Dritter
[REDACTED]

Bert Hotopp, c/o Landschaftshof Baerlo, Baerlo 14, 41334 Nettetal,

den 14.09.2018

Burggemeinde Brüggen

- Bauamt -
[REDACTED]

Klosterstr. 38

41379 Brüggen

per Fax: 02163 – 5701 50

Burggemeinde Brüggen
Eing.: 14. Sep. 2018
Sachgebiet: 2.2 /

Betr: **Aufstellung Bebauungsplan BrÜ/47**
Sondergebiet Hotel am Westring
69. Änderung des Flächennutzungsplanes

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o.a. Bebauungsplan sowie die Änderung des
Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hochachtungsvoll

Bert Hotopp
[REDACTED]

AG Biotopschutz e.V.
[REDACTED]